

22.05.86

EG - AS

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der
sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie
deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu-
und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die
Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

KOM(86) 166 endg.; Ratsdok. 5938/86

1

214/86

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 2. Mai 1986 - 14 - 680 70 - E - So 111/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. April 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

INHALTSVERZEICHNIS

MITTEILUNG AN DIE KOMMISSION

ANHANG I: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur
Anderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72

ANHANG II: Begründung

ANHANG III: Entwurf eines Schreibens an den Ratspräsidenten

214/86

- 2 -

Betrifft: Änderung zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71(1) und Nr. 574/72(2)
über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

Vorliegender Verordnungsvorschlag zielt mittels Änderung des Artikels 14c der Verordnung Nr. 1408/71 darauf ab, die Verhältnisse bei Personen zu regeln, die mehr als zwei Tätigkeiten bei Koppelung einer Arbeitnehmertätigkeit und einer Selbständigentätigkeit, im Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausüben, und die Durchführungsvorschriften zu obengenanntem Artikel in seiner geänderten Fassung gemäss dessen jetzigem Absatz 2 festzulegen.

Der Kommission wird vorgeschlagen,

- den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (Anhang I),
- die Begründung (Anhang II)
- und
- den Entwurf eines Schreibens an den Ratspräsidenten (Anhang III)

anzunehmen.

-
- (1) Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. Nr. L 230 vom 22. August 1983, Seite 8)
 - (2) Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 230 vom 22. August 1983, Seite 86)

- 3 -

ANHANG I

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

214/86

- 4 -

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (EWG) DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EWG)

Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 51 und 235;

gestützt auf den nach Rücksprache mit der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ausgearbeiteten Vorschlag der Kommission (1);

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2);

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3);

in Erwägung nachstehender Gründe:

An den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 (4) und Nr. 574/72 des Rates (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1660/85 (6) bzw. durch die Verordnung (EWG) Nr. 513/86 der Kommission (7), sind gewisse Änderungen vorzunehmen.

-
- (1) AB1. Nr. C
 - (2) AB1. Nr. C
 - (3) AB1. Nr. C
 - (4) AB1. Nr. L 149 vom 5.7.1971, S.2
 - (5) AB1. Nr. L 74 vom 27.3.1972, S.1
 - (6) AB1. Nr. L 160 vom 20.6.1985, S.1
 - (7) AB1. Nr. L 51 vom 28.2.1986, S.44

6

Artikel 14c Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 1408/71 bestimmt, dass die Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaats im Lohn- oder Gehaltsverhältnis beschäftigt sind und im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats eine selbständige Tätigkeit ausüben, den Rechtsvorschriften des Staats unterliegen, in dessen Gebiet sie eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausüben; Artikel 14c Absatz 1 Buchstabe b) gestattet jedoch in den im Anhang VII aufgeführten Fällen die Versicherung in jedem der betroffenen Staaten für die in dessen Gebiet ausgeübte Tätigkeit.

Artikel 14c erfasst nicht den in der Praxis eingetretenen Fall der Ausübung von mehr als zwei Tätigkeiten als Arbeitnehmer und Selbständiger im Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten; diese Lücke ist durch eine Ergänzung des Artikels 14c zu schliessen.

Auch sind sowohl die Durchführungsvorschriften zu dem jetzigen Artikel 14c Absatz 1 Buchstabe b) gemäss seinem Absatz 2 als auch jene festzulegen, die die Regelung der Ausübung von mehr als zwei Arbeitnehmer- und Selbständigen-tätigkeiten im Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten erfordern würde.

Entsprechend ist die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zu ändern, um die Durchführung des so ergänzten Artikels 14c festzulegen -

214/86

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird wie folgt geändert:

1) Artikel 14 c erhält folgende Fassung:

"ARTIKEL 14c

Sonderregelung für Personen, die im Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten gleichzeitig eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis und eine selbständige Tätigkeit ausüben

Eine Person, die im Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten gleichzeitig eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis und eine selbständige Tätigkeit ausübt, unterliegt:

- a) vorbehaltlich Buchstabe b) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sie eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausübt, oder, falls sie eine solche Tätigkeit im Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt, den nach Artikel 14 Absatz 2 oder Absatz 3 bestimmten Rechtsvorschriften;
- b) in den in Anhang VII aufgeführten Fällen
 - den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sie eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausübt, wobei diese Rechtsvorschriften nach Artikel 14 Absatz 2 oder Absatz 3 bestimmt werden, falls sie eine solche Tätigkeit im Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt, und

- den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sie eine Selbständigentätigkeit ausübt, wobei diese Rechtsvorschriften nach Artikel 14a Absätze 2, 3 oder 4 bestimmt werden, falls sie eine solche Tätigkeit im Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt."

2) Artikel 14d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach "Artikel 14c" die Worte "Absatz 1" gestrichen;

b) Nachstehender Absatz wird eingefügt:

"2. Eine Person, für die Artikel 14c Buchstabe b) gilt, wird für die Festlegung des Beitragssatzes zu Lasten der Selbständigen nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sie ihre Selbständigentätigkeit ausübt, so behandelt, als ob sie ihre Arbeitnehmertätigkeit im Gebiet dieses Staates ausübte."

c) Der jetzige Absatz 2 wird Absatz 3.

3) In der Überschrift des Anhangs VII werden die Worte "Absatz 1" nach "Artikel 14c" gestrichen.

214/86

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird wie folgt geändert:

1) An Artikel 8 wird nachstehender Absatz angefügt:

"3. In den Fällen nach Artikel 14c Buchstabe b) der Verordnung gelten folgende Vorschriften, wenn die betreffende Person oder ein Familienangehöriger aufgrund der Rechtsvorschriften beider beteiligten Mitgliedstaaten Anspruch auf Sachleistungen wegen Krankheit oder Mutterschaft hat:

- a) werden nach den Rechtsvorschriften mindestens eines dieser Mitgliedstaaten die Leistungen dem Empfänger in Form von Erstattungen gewährt, so werden sie ausschliesslich von dem Träger des Mitgliedstaats übernommen, in dessen Gebiet sie erbracht wurden;
- b) wurden die Leistungen im Gebiet eines anderen als der beiden beteiligten Mitgliedstaaten erbracht, so werden sie ausschliesslich von dem Träger des Mitgliedstaats übernommen, unter dessen Rechtsvorschriften die betreffende Person aufgrund ihrer Arbeitnehmertätigkeit fällt."

- 2) An Artikel 9 wird nachstehender Absatz angefügt:

"3. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 werden in den Fällen nach Artikel 14c Buchstabe b) der Verordnung die Ansprüche auf Sterbegeld, die aufgrund der Rechtsvorschriften jedes der beiden in Anhang VII aufgeführten beteiligten Mitgliedstaaten erworben wurden, gewahrt."

- 3) Artikel 12a wird wie folgt geändert:

a) Die Worte "Absatz 1 Buchstabe a)" nach "14c" werden in der Überschrift und in dem einleitenden Satz gestrichen.

b) In Absatz 7 Buchstabe a) werden die Worte "Absatz 1" nach "Artikel 14c" gestrichen.

- c) Nachstehender Absatz wird angefügt:

"8. Unterliegt die Person, die im Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten gleichzeitig eine Arbeitnehmertätigkeit und eine selbständige Tätigkeit ausübt, nach Artikel 14c Buchstabe b) der Verordnung den Rechtsvorschriften zweier Mitgliedstaaten, so gelten im Zusammenhang mit der Arbeitnehmertätigkeit die Absätze 1 bis 4 und im Zusammenhang mit der Selbständigentätigkeit die Absätze 1, 2, 3, 5 und 6 sinngemäss.

Die Träger, die von den zuständigen Behörden der beiden Mitgliedstaaten bezeichnet wurden, deren Rechtsvorschriften letztlich gelten, unterrichten sich hierüber gegenseitig."

214/86

- 10 -

- 4) Am Ende des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe a) tritt anstelle des Strichpunkts ein Punkt, und nachstehender Satz wird angefügt:

"In den Fällen nach Artikel 14c Buchstabe b) der Verordnung berücksichtigen diese Träger jedoch auch die aufgrund einer Pflichtversicherung im Rahmen der Rechtsvorschriften beider beteiligten Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten, die sich überschneiden;"

- 5) In Artikel 46 Absatz 1 erster Unterabsatz werden die Worte "Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben b), c) und d)" durch "Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a) letzter Satz, Buchstaben b), c) und d)" ersetzt."

Artikel 3

Diese Verordnung lässt die vor ihrem Inkrafttreten aufgrund der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 erworbenen Ansprüche unberührt.

Artikel 4

Übergangsvorschriften für Renten

1. Ist der Versicherungsfall vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten, ohne dass bereits vor diesem Zeitpunkt für den Rentenantrag eine Feststellung erfolgt ist, und sind aufgrund dieses Versicherungsfalles Leistungen für eine Zeit vor diesem Zeitpunkt zu gewähren, so hat dieser Antrag eine doppelte Feststellung zur Folge, und zwar:
 - a) für die Zeit vor Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bzw. gemäss Vereinbarungen zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten sowie
 - b) für die Zeit ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

Ergibt sich jedoch bei der Berechnung nach Buchstabe a) ein höherer Betrag als bei der Berechnung nach Buchstabe b), so erhält die betreffende Person weiterhin den Betrag, der sich bei der Berechnung nach Buchstabe a) ergibt.

2. Wird ab Inkrafttreten dieser Verordnung ein Antrag auf Leistungen bei Invalidität, bei Alter oder an Hinterbliebene beim Träger eines Mitgliedstaats gestellt, so werden die Leistungen, die vor diesem Tag für denselben Versicherungsfall durch den oder die Träger eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten bereits festgestellt wurden, von Amts wegen gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 unbeschadet des Artikels 3 neu festgestellt.
3. Die Ansprüche von Personen, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaates eine Rente festgestellt worden ist, können auf ihren Antrag unter Berücksichtigung dieser Verordnung neu festgestellt werden.
4. Wird der Antrag nach Absatz 3 innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt, so werden die Ansprüche aufgrund dieser Verordnung ab 1. Januar 1986 oder ab dem Zeitpunkt der Begründung der Rentenansprüche, falls dieser Zeitpunkt später liegt, erworben, ohne dass der betreffenden Person Ausschlussfristen oder Verjährungsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegengehalten werden können.
5. Wird der Antrag nach Absatz 3 erst nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt, so werden nach dieser Verordnung begründete nicht ausgeschlossene oder verjährte Ansprüche - vorbehaltlich etwaiger günstigerer Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats - vom Tag der Antragstellung an erworben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG II

BEGRÜNDUNG

zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

EINLEITUNG

Artikel 14c Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 1408/71 bestimmt die Rechtsvorschriften, die auf die Personen anzuwenden sind, die im Gebiet eines Mitgliedstaats im Lohn- oder Gehaltsverhältnis beschäftigt sind und im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats eine selbständige Tätigkeit ausüben: es handelt sich um die Rechtsvorschriften des Staats, in dessen Gebiet die Person ihre Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausübt. Jedoch gestattet Artikel 14c Absatz 1 Buchstabe b) in den in Anhang VII aufgeführten Fällen die Versicherung in jedem der betroffenen Staaten für die in dessen Gebiet jeweils ausgeübte Tätigkeit.

Artikel 14c Absatz 2 bestimmt, dass die Durchführungsvorschriften zu dieser letzten Bestimmung, in dem vorliegenden Falle jene, die das so möglich gewordene Zusammentreffen von Leistungen regeln, in einer vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu erlassenden Verordnung noch festgelegt werden.

Ein in der Praxis eingetretener Fall wird von dem jetzigen Artikel 14c nicht erfasst, nämlich die Ausübung von mehr als zwei Tätigkeiten als Arbeitnehmer und Selbständiger im Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten.

Um diesen letzten Fall zu regeln und sowohl die Durchführungsvorschriften zu dem jetzigen Artikel 14c Absatz 1 Buchstabe b) gemäss seinem Absatz 2 als auch jene festzulegen, die die Regelung der Ausübung von mehr als zwei Tätigkeiten im Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten erfordert, sieht sich die Kommission veranlasst, die vollständige Überarbeitung des Artikels 14c vorzuschlagen, wobei an dem bisherigen Grundgedanken festgehalten wird, nach dem die Rechtsvorschriften des Ortes, an dem die Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausgeübt wird, im Konfliktfalle, ausser in den in Anhang VII aufgeführten Fällen, ausschlaggebend sind, jedoch in dem Bestreben, in solchen Fällen die Zahl der Staaten mit gleichzeitig anwendbaren Rechtsvorschriften auf zwei zu begrenzen.

Artikel 1: Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/711. Änderung des Artikels 14c

Dieser Artikel enthält die neuen Bestimmungen des Artikels 14c der Verordnung Nr. 1408/71, die darauf abzielen, die bei Ausübung von zwei oder mehr Tätigkeiten als Arbeitnehmer oder Selbständiger im Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten anwendbaren Rechtsvorschriften festzulegen.

Gemäss Artikel 14c Buchstabe a) sind die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausgeübt wird, oder bei Ausübung einer solchen Tätigkeit im Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten die gemäss Artikel 14 Absatz 2 oder Absatz 3 der Verordnung bestimmten Rechtsvorschriften die anwendbaren Rechtsvorschriften.

Dennoch unterliegt der Versicherte in den in Anhang VII aufgeführten Fällen den Rechtsvorschriften zweier Mitgliedstaaten, nämlich:

- den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet er eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausübt, oder bei Ausübung einer solchen Tätigkeit im Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten den gemäss Artikel 14 Absatz 2 oder Absatz 3 der Verordnung bestimmten Rechtsvorschriften und
- den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet er seine selbständige Tätigkeit ausübt, oder bei Ausübung solcher Tätigkeiten im Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten den gemäss Artikel 14a Absatz 2, 3 oder 4 der Verordnung bestimmten Rechtsvorschriften.

214/86

2. Anderung des Artikels 14d

Artikel 14d wird geändert, um im Interesse des Versicherten die Wirkungen zu wahren, die bestimmte einzelstaatliche Rechtsvorschriften bei den Beiträgen mit der gemeinsamen Ausübung von Arbeitnehmertätigkeit(en) und Selbständigentätigkeit(en) verknüpfen (verminderter Satz, Beitragsbefreiung, voller, jedoch auf anderer Grundlage berechneter Satz, ...).

3. Anderung des Anhangs VII

Die Änderung der Überschrift des Anhangs VII ergibt sich aus der Änderung des Artikels 14c.

Artikel 2: Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Artikel 2 zielt allgemein darauf ab, das Zusammentreffen von bestimmten Leistungen zu regeln, das sich bei Anwendung des neuen Artikels 14c Buchstabe b) ergeben kann.

1. Anderung des Artikels 8 der Verordnung Nr. 574/72

Der neue Artikel 8 Absatz 3 zielt darauf ab, das Zusammentreffen von Sachleistungen bei Krankheit oder Mutterschaft zu regeln. Allerdings muss dabei eines der betroffenen Systeme Leistungen indirekt im Rahmen eines Erstattungs-systems gewähren; denn wenn die Leistungen direkt gewährt werden, ist ein Zusammentreffen nicht möglich.

Die Leistungen werden ausschliesslich nach den Rechtsvorschriften des Staats übernommen, in dessen Gebiet sie gewährt wurden, oder, falls sie im Gebiet eines anderen als der betreffenden Mitgliedstaaten gewährt wurden, ausschliesslich nach den mitgliedstaatlichen Rechtsvorschriften, denen die betreffende Person aufgrund ihrer Arbeitnehmertätigkeit unterliegt, was für den Arbeitnehmer am günstigsten erscheint.

2. Änderung des Artikels 9 der Verordnung Nr. 574/72

Der neue Artikel 9 Absatz 3 gestattet das Zusammentreffen von Sterbegeld nach den Rechtsvorschriften jedes der beiden in Anhang VII aufgeführten beteiligten Mitgliedstaaten, da es sich bei den fraglichen Leistungen ja um geringe Beträge handelt, der ins Auge gefasste Fall selten eintritt und in bestimmten Fällen die betroffene Person doppelte Beiträge gezahlt hat.

3. Änderung des Artikels 12a der Verordnung Nr. 574/72

Artikel 12a der Verordnung Nr. 574/72 setzt die Durchführungsvorschriften für Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b), Artikel 14 Absatz 3, Artikel 14a Absätze 2 bis 4 und den jetzigen Artikel 14c Absatz 1 Buchstabe a) fest, wobei er die Personen erfasst, die normalerweise eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis und/oder eine selbständige Tätigkeit im Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausüben. Diese Bestimmungen sind auf den in dem neuen Artikel 14c Buchstabe b) geregelten neuen Fall der Ausübung mehrfacher Tätigkeiten in verschiedenen Mitgliedstaaten auszudehnen (Artikel 12a Absatz 8) und in Artikel 12a Absatz 7 ist der Bezug auf Artikel 14c richtigzustellen.

4. Änderung des Artikels 15 der Verordnung Nr. 574/72

Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 574/72 untersagt die Zusammenrechnung sich überschneidender Zeiten. Die Kommission schlägt vor, bei Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenrenten in den in dem neuen Artikel 14c Buchstabe b) erfassten Fällen, in denen mehrere Versicherungen zusammentreffen, eine Ausnahme von dieser Regel vorzusehen. Einzelne bilaterale Abkommen lassen übrigens unter solchen Umständen die Zusammenrechnung zu.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Verordnung selbst in Abweichung von dem Grundsatz, dass die Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats anwendbar sind, in den Fällen nach Artikel 14c Absatz 1 Buchstabe b) vorsieht, dass gleichzeitig die Rechtsvorschriften von zwei Mitgliedstaaten gelten. Es kann daher als vollkommen gerechtfertigt angesehen werden, aus dem Tatbestand, dass die Rechtsvorschriften zweier Mitgliedstaaten gelten, die Folgerungen zu ziehen und zuzulassen, dass die im Rahmen einer Pflichtversicherung nach den Rechtsvorschriften beider beteiligten Mitgliedstaaten zurückgelegten und sich überschneidenden Versicherungs- oder Wohnzeiten für die Begründung und die Bestimmung der Ansprüche auf Leistungen berücksichtigt werden.

Die Folgen der Überschneidung wären begrenzt, da ja in den meisten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Höchstdauer bzw. ein Höchstbetrag für die Feststellung der Leistungen zu berücksichtigen ist. Hierzu ist zu bemerken, dass Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c) eine Grenze für die Zusammenrechnung beinhaltet, und zwar die in den Rechtsvorschriften eines der betreffenden Staaten geforderte Höchstdauer.

5. Änderung des Artikels 46 der Verordnung Nr. 574/72

Die Änderung dieses Artikels ergibt sich aus der Änderung des Artikels 15 der Durchführungsverordnung.

Artikel 3

Artikel 3 zielt darauf ab, die vor Inkrafttreten der neuen Verordnung erworbenen Ansprüche zu wahren.

Artikel 4

Artikel 4 enthält Übergangsvorschriften für Renten, wobei hauptsächlich den Änderungen zu Artikel 15 der Verordnung Nr. 574/72, die die Zusammenrechnung sich überschneidender Zeiten innerhalb gewisser Grenzen bei Renten zu-
lassen würden, Rechnung getragen wird.

Für die Gewährung kurzfristiger Leistungen sind Übergangsvorschriften nicht gerechtfertigt.

ANHANG III

ENTWURF EINES SCHREIBENS AN DEN RATSPRÄSIDENTEN

BETRIFFT: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen Nr. 1408/71 und 574/72

Herr Präsident,

Ich erlaube mir, Ihnen hiermit einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 vom 21. März 1972 über die Durchführung der genannten Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu übermitteln.

Da sich dieser Vorschlag vor allem auf Artikel 235 des EWG-Vertrags stützt, muss das Europäische Parlament gehört werden.

Die Kommission vertritt die Ansicht, dass auch der Wirtschafts- und Sozialausschuss gehört werden sollte, wie dies bereits früher der Fall war, wenn es um die Änderung dieser Verordnungen ging.

Die Kommission hält es für wünschenswert, dass der Rat im März 1986 über diesen Vorschlag entscheidet. Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuss sollten daher ihre Stellungnahmen im Februar 1986 abgeben.

(Höflichkeitsformel)

Beschluß

des Bundesrates

zu

Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Bundesrat hat Kenntnis genommen von dem

1. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der **sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige** sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
KOM(86) 166 endg.; Ratsdok. 5938/86
- Drucksache 214/86 -
2. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG bezüglich der **gerichtlichen Zuständigkeit** in Streitfällen, die aus dem **Vertrieb von OGAW-Anteilen** resultieren
KOM(86) 193 endg.; Ratsdok. 6489/86
- Drucksache 216/86 -
3. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 79/117/EWG über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von **Pflanzenschutzmitteln**, die bestimmte Wirkstoffe enthalten
KOM(86) 237 endg.; Ratsdok. 6750/86
- Drucksache 260/86 -
4. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2990/82 über den **verbilligten Absatz von Butter** an Empfänger sozialer Hilfen
KOM(86) 218 endg.; Ratsdok. 7185/86
- Drucksache 267/86 -

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.